



## Resolution des Exekutivkomitees in Singapur, vom 1. bis 3. Februar 2004

### “Gemeinschaftspatent-Übersetzungen”

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 1. bis 3. Februar 2004 in Singapur, folgende Resolution verabschiedet:

**In der Erwägung**, dass prinzipiell ein Gemeinschaftspatent („GP“) Innovatoren in Europa ein leistungsfähiges Recht zur Bekämpfung von Verletzern in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewähren würde;

**Mit Bedacht auf** die Stellung Dritter in einem solchen GP-System und **davon überzeugt seiend**, dass Dritte davor geschützt werden müssen, ihre Investitionen in wirtschaftliche Projekte aufgrund von unmäßigen Konsequenzen der Rechte, die GP-Inhabern verliehen werden, zu verlieren, und

**Kenntnis davon nehmend**, dass die gegenwärtigen Vorschläge für ein GP zu einem solchen Ungleichgewicht führen könnten, soweit es den Zeitrahmen, den Umfang und die Wirkung der Übersetzung der GP-Ansprüche in die Amtssprachen der Mitgliedsstaaten betrifft,

**Kommt zum Schluss**, dass Übersetzungen der Patentansprüche in die Amtssprachen der Mitgliedsstaaten nach der Erteilung eines GPs der Öffentlichkeit spätestens zu einem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden sollten, zu dem ein Einspruch gegen das GP noch immer möglich ist;

**Kommt weiters zum Schluss**, dass eine Übersetzung der Patentansprüche eines GPs in einer bestimmten Sprache rechtlich bindend in dem Mitgliedsstaat oder in den Mitgliedsstaaten ist, der oder die diese Sprache als Amtssprache haben, und dass Zwischenbenutzerrechte von Dritten in Fällen von mangelhafter Übersetzungen geschützt werden müssen,

**Und kommt zum Schluss**, dass die Rechtsmittel, die den Inhabern von GPs zur Verfügung gestellt werden, gegenüber dem Ausmaß in dem die GP-Dokumente übersetzt werden abgewogen werden sollten, und dass einem GP-Inhaber insbesondere einstweilige Verfügungen und Schadenersatz nicht gewährt werden sollen, bis ein angeblicher Verletzer genügend Zeit hatte, von den Rechten des GP-Inhabers in seiner eigenen Amtssprache Kenntnis zu erlangen.